

II-546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

30.12.1964

193/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 183/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten Hertha W i n k l e r und Genossen,
betreffend Ablehnung eines Ansuchens auf Entschädigung von Vermögensver-
lusten in Jugoslawien.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Hertha Winkler und Genossen,
betreffend Ablehnung eines Ansuchens auf Entschädigung von Vermögensverlusten
in Jugoslawien, vom 25. November 1964, 183/J, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat mit Note vom
2. Mai 1963, in welcher ein von Frau Bobizh offenbar dem Bundesministerium
für Auswärtige Angelegenheiten geschilderter Vermögensverlust in Jugoslawien
erörtert wurde, lediglich ersucht, diesen Vermögensanspruch für eine allfäl-
lige Evidenz in Betracht zu ziehen.

Mit Schreiben vom 27. Jänner 1964 hat die Einschreiterin ersucht, ihr
einen Weg zu weisen, auf welchem sie für ihren Vermögensverlust in Jugosla-
wien (Grundbesitz in Marburg a.d.Drau) eine angemessene Entschädigung erhal-
ten könne. Diesem Schreiben war ein für Anmeldungen nach dem 11. Staatsver-
trags-Durchführungsgesetz nicht mehr verwendbarer Vordruck angeschlossen.
Die Einschreiterin kann leider weder formell noch materiell berücksichtigt
werden. Formell nicht, weil sie kein gemäß § 8 des 11. Staatsvertrags-
Durchführungsgesetzes zulässiges Formblatt verwendet hat und überdies mate-
riell nicht, weil auch ein formgerechtes und rechtzeitig eingebrachtes An-
suchen abgelehnt hätte werden müssen, da die Einschreiterin die österrei-
sche Staatsbürgerschaft am 1. Juni 1955 erhalten hat und daher im Hinblick
auf Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages nicht unter den Anwendungsbereich des
§ 1 des 11. Staatsvertrags-Durchführungsgesetzes fällt.

-.-.-.-.-